

Richtlinien zur Auszeichnung verdienter Sportler und Personen, die sich um den Sport, die Kultur, das soziale und wirtschaftliche Leben in der Gemeinde verdient gemacht haben

§ 1

Die Gemeinde Lisberg ehrt Persönlichkeiten, die sich um das Wohl der Gemeinde Lisberg und ihrer Bürger besonders verdient gemacht haben, oder die durch besondere Leistungen auf den Gebieten der Kunst, der Wissenschaft, der öffentlichen Wirtschaft, des öffentlichen Lebens, des Berufes und des Sports das Ansehen der Gemeinde Lisberg gemehrt haben.

§ 2

(1) Einzelpersonen müssen einem in der Gemeinde Lisberg ansässigen Sportverein angehören und unter dessen Namen die entsprechenden Leistungen erzielen. Der Wohnsitz des Sportlers ist dabei ohne Bedeutung. Ist die Ausübung der Sportart in einem Verein nicht möglich, so muss die Gemeinde Lisberg der Hauptwohnsitz des zu ehrenden sein.

(2) Mannschaften müssen Sportvereinen der Gemeinde Lisberg angehören.

§ 3

Abweichend von § 2 können Auszeichnungen auch an Personen verliehen werden, die durch sportliche Betätigung mit der Gemeinde Lisberg verbunden sind oder an Personen, die sich um den Sport, Kultur, Soziales, Beruf und Wirtschaft in der Gemeinde Lisberg besonders verdient gemacht haben.

§ 4

Geehrt werden folgende sportliche Leistungen

1. Einzelsportler

- a) Teilnehmer an olympische Spielen
- b) Teilnehmer an Welt- und Europameisterschaften
- c) 1. bis 3. Platz einer Deutschen Meisterschaft
- d) 1. bis 3. Platz einer Süddeutschen Meisterschaft
- e) 1. bis 3. Platz einer Bayerischen Meisterschaft
- f) 1. Platz bei einer Nordbayerischen Meisterschaft
- g) 1. Platz bei einer Bezirksmeisterschaft
- h) 1. Platz bei einer Kreismeisterschaft, auch Hallenkreismeisterschaft
- i) Aufstieg in die nächst höhere Klasse

2. Mannschaften

Für Mannschaften gelten die Buchstaben a bis i entsprechend. Zur Mannschaft gehören auch die Trainer und die Ersatzspieler.

Die Gemeinde Lisberg ehrt alle Meister und Aufsteiger der verschiedenen Sportarten.

3. Personen des Sports und des Vereinslebens

Geehrt werden Personen, die sich durch langjähriges verdienstvolles Wirken um den Sport und Vereinsleben in der Gemeinde Lisberg besonders verdient gemacht haben. Die Ehrung wird erst nach einer 10-jährigen Tätigkeit in der gleichen Funktion vorgenommen.

§ 5

Die Ehrung einer Person oder Mannschaft kann aus besonderem Grund auch dann vorgenommen werden, wenn die sportlichen oder sonstigen Leistungen sich ihrem Werte nach in diese Richtlinien einfügen.

§ 6

Bei mehreren Erfolgen eines Sportlers/einer Mannschaft im gleichen Jahr wird die am höchsten zu bewertende Leistung ausgezeichnet.

§ 7

(1) Die Mannschaft muss von einem dem Deutschen Sportbund angeschlossenen Fachverband oder an einer internationalen Dachorganisation der Sportverbände angeschlossen sein.

(2) Für die Ehrungen werden berücksichtigt:
Wettbewerbe von Aktiven und von Jugendmannschaften.

§ 8

Für Meisterschaften, die nur für bestimmte Personengruppen beschränkt sind (Firmen-, Behörden-, Schulmeisterschaften usw.) finden diese Richtlinien keine Anwendung.

§ 9

Folgende Auszeichnungen werden verliehen:

1. Einzelsportler

Für Leistungen nach § 4 Ziffer 1- eine Ehrennadel mit dem Gemeindewappen und entsprechender Gravur sowie einer Urkunde.

Leistungen nach § 4 Ziffer 1 a bis d werden durch ein besonderes Geschenk honoriert.

Der Gemeinderat entscheidet von Fall zu Fall.

2. Mannschaften

Leistungen von Wettkämpfern, die durch § 4 Ziffer 2 entsprechen, werden mit einer Urkunde gewürdigt.

Wettkampfmannschaften erhalten im Sinne von § 4 Ziffer 1 a bis f für das Erreichen jeweils eines

1. Platzes eine Medaille mit dem Gemeindewappen und eine Urkunde. Für den Jugendbereich gelten die gleichen Voraussetzungen wie zuvor beschrieben.

3. Personen des Sports und Vereinsleben

Einzelpersonen, die sich um den Sport und das Vereinsleben besonders verdient gemacht haben (§ 3, § 4 Ziffer 3), erhalten:

1. nach 10-jähriger Tätigkeit eine Urkunde
2. nach 20-jähriger Tätigkeit eine Urkunde und eine Anstecknadel in Bronze
3. nach 25-jähriger Tätigkeit eine Urkunde und eine Anstecknadel in Silber
4. ab 30-jähriger Tätigkeit eine Urkunde und eine Anstecknadel in Gold

§ 10

Die Gemeinde Lisberg verleiht Auszeichnungen an besonders verdiente Persönlichkeiten.

Geehrt werden folgende Leistungen:

1. Beruflicher Bereich

Höherwertige Abschlüsse mit besonderer Auszeichnung

2. Sozialer Bereich

Die sich um das Wohl in Not Geratener, Kranker oder hilflos gewordener Mitmenschen oder sich ehrenamtlich in caritativen und sozialen Einrichtungen engagiert haben.

3. Kulturellen Bereich

Überdurchschnittliche, überregionale Leistungen in den Bereichen wie z. B. Musik, Kultur, Kunst und Wissenschaft.

4. Wirtschaftlicher Bereich

Überdurchschnittliche Auszeichnungen von z.B. IHK, Wirtschaftsverbände.

Schaffung von überdurchschnittlichen Ausbildungs- und Arbeitsplätzen.

5. Kommunalen Bereich

Nach 18-jähriger Tätigkeit im Gemeinderat

§ 11

Der Sport- und Kulturausschuss behält sich vor, weitere gleichwertige Ehrungsvorschläge zu erbringen.

§ 12

(1) Vorschlagsberechtigt für alle Ehrungen sind die Vereine und der Gemeinderat der Gemeinde Lisberg.

(2) Die Vorschläge sind bei der Gemeinde Lisberg nach deren Aufforderung mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift
- b) Nachweis für die erbrachten Leistungen (§ 6 ist dabei zu beachten)
- c) Bei Vorschlägen zu § 10 haben die Antragsteller eine ausführliche Begründung für die vorgeschlagene Ehrung zu erbringen.

§ 13

Die Vorprüfung über die Ehrung trifft die Verwaltung aufgrund dieser Richtlinien. Der Gemeinderat entscheidet in der nichtöffentlichen Sitzung über die Ehrung.

Über Ausnahmen von den Richtlinien und in Streitfällen entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 14

Die Verleihung der Auszeichnung bzw. die Ehrungen werden im Rahmen eines Empfangs durchgeführt und durch den Bürgermeister oder dessen Vertreter vorgenommen.

§ 15

Zu dieser festlichen Veranstaltung werden eingeladen:

- a) alle Auszuzeichnenden
- b) alle Mitglieder des Gemeinderates
- c) der Abteilungsleiter einer zur Ehrung geladenen Mannschaft
- d) weitere Personen nach dem Ermessen des Bürgermeisters

§ 16

Folgende Auszeichnungen § 10 werden verliehen:

- 1) Nadeln und Urkunde
- 2) Verdienstmedaille der Gemeinde und Urkunde

§ 17

Die Gemeinde Lisberg beabsichtigt höherwertige Auszeichnungen für besondere Verdienste einzurichten. Die Art der Auszeichnungen wird von Fall zu Fall festgelegt.

§ 18

Über die Ehrenbürgerschaft entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung

Lisberg, 04.05.2009

Gemeinde Lisberg

Deusel, 1. Bürgermeister